

Verordnung

zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV)

vom 10. November 2004 (Stand am 1. Mai 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und d sowie 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (ChemG) und auf die Artikel 29 und 39 Absatz 1^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG)

sowie in Ausführung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998³ über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Konvention),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung richtet ein Notifizierungs- und Informationssystem ein für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung wegen ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt.

² Sie ermöglicht die Beteiligung der Schweiz am internationalen Notifizierungsverfahren und am internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) für bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäss der PIC-Konvention.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Stoffe und Zubereitungen, die zu einer der Kategorien nach Anlage III der PIC-Konvention (Pestizid, sehr gefährliche Pestizid-Formulierung oder Industriechemikalie) gehören und die:

AS 2004 4787

¹ SR 813.1

² SR 814.01

³ SR 0.916.21

- a. in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen (Anhang 1); oder
- b. dem PIC-Verfahren unterliegen (Anhang 2).

² Sie gilt nicht für:

- a. Suchtstoffe und psychotrope Stoffe;
- b. radioaktives Material;
- c. Abfälle;
- d. chemische Waffen;
- e. pharmazeutische Produkte, einschliesslich Arzneimittel für Mensch und Tier;
- f. Lebensmittel;
- g. Stoffe und Zubereitungen, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden;
- h. Stoffe und Zubereitungen, die in Mengen eingeführt werden, die dem Verwendungszweck angemessen und so klein sind, dass keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt besteht, und die zu folgenden Zwecken eingeführt werden:
 1. zu Analyse- und Forschungszwecken, oder
 2. von einer Einzelperson zum eigenen persönlichen Gebrauch.

2. Abschnitt: Pflichten der Exporteure und der Importeure

Art. 3 Ausfuhrmeldung

¹ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1 an eine einführende PIC-Vertragspartei ausführen will, muss für seine erste Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)⁴ Folgendes mitteilen:

- a. seinen Namen und seine Adresse;
- b. den Namen und die Adresse des Importeurs;
- c. den Namen und die Identität des Stoffes oder den Namen, die Identität und den Gehalt (in Prozent) aller Inhaltsstoffe der Zubereitung (chemische Namen inklusive CAS-Nummern), für welche diese Verordnung gilt, und die entsprechenden Handelsnamen;
- d. die im laufenden Jahr zu erwartende Ausfuhrmenge;
- e. das Einfuhrland;

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- f. die gefährlichen Eigenschaften und die vorgesehene Gefahrenkennzeichnung auf der Etikette;
 - g. Hinweise auf die Gegenmassnahmen im Unglücksfall, auf Massnahmen zur schadlosen Entsorgung und auf sonstige Vorsichtsmassnahmen, namentlich zur Expositions- und zur Emissionsminderung;
 - h. die voraussichtlichen Verwendungen;
 - i. das voraussichtliche Ausfuhrdatum;
 - j.⁵ das Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 53 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁶.
- ² Keine Ausfuhrmeldung ist nötig, wenn:
- a. der Stoff oder die Zubereitung in Anhang 2 aufgeführt ist;
 - b. die einführende PIC-Vertragspartei dem PIC-Sekretariat für den Stoff oder die Zubereitung eine Antwort nach Artikel 10 Absatz 2 der PIC-Konvention mitgeteilt hat; und
 - c. das PIC-Sekretariat die PIC-Vertragsparteien im Sinne von Artikel 10 Absatz 10 der PIC-Konvention über die Antwort informiert hat.

Art. 4 Ausfuhrbeschränkungen

¹ Die Exporteure müssen die Einfuhrentscheidung der Vertragsparteien einhalten.

² Sie dürfen Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 2 nicht an eine PIC-Vertragspartei ausführen, die unter aussergewöhnlichen Umständen keinen Einfuhrentscheid übermittelt hat oder die eine vorläufige Antwort übermittelt hat, die keine vorläufige Entscheidung enthält.

³ Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht, wenn:

- a. es sich um Stoffe oder Zubereitungen handelt, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der einführenden PIC-Vertragspartei als Stoffe oder Zubereitungen registriert sind;
- b. es sich um Stoffe oder Zubereitungen handelt, die von der einführenden PIC-Vertragspartei nachweislich bereits verwendet oder eingeführt worden sind und für die die Vertragspartei kein Verwendungsverbot erlassen hat; oder
- c. der Exporteur von der einführenden PIC-Vertragspartei die ausdrückliche Zustimmung zur Einfuhr erhalten hat.

⁵ Fassung gemäss Ziff. II 7 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 2695).

⁶ SR 813.11

Art. 5 Begleitinformationen

¹ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1 oder 2 ausführt, muss sie unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen mindestens mit folgenden Angaben kennzeichnen:

- a. Name der Herstellerin;
- b. chemische Bezeichnung oder Handelsnamen;
- c. Aufschriften über die Gefahren für Mensch und Umwelt und über die entsprechenden Schutzmassnahmen.

² Wer einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1 oder 2 für die berufliche oder gewerbliche Verwendung ausführt, muss jedem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt zusenden.

³ Die Kennzeichnung nach Absatz 1 und das Sicherheitsdatenblatt müssen in mindestens einer Amtssprache des Einfuhrlandes verfasst sein, soweit dies mit zumutbarem Aufwand zu erreichen ist. In den übrigen Fällen ist die im Einfuhrland am weitesten verbreitete Fremdsprache zu wählen.

⁴ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung als «bewilligungsfrei» im Sinne von Artikel 20 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997⁷ (GKV) deklariert, bestätigt damit gleichzeitig Folgendes:

- a. handelt es sich um einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1: dass die Meldepflicht nach Artikel 3 dieser Verordnung erfüllt ist;
- b. handelt es sich um einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 2: dass die Ausfuhrbeschränkungen nach Artikel 4 dieser Verordnung eingehalten sind.

⁵ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 2 ausführt, muss, sofern vorhanden, den 6-stelligen HS-Code der Weltzollorganisation nach Artikel 13 Absatz 1 der PIC-Konvention in den Versandpapieren vermerken.

Art. 6 Jährliche Ausfuhrmeldungen

¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 2 ausführt, muss dem BAFU einmal jährlich Art und Menge dieser Stoffe und Zubereitungen sowie die Einfuhrländer mitteilen. Diese Mitteilung muss schriftlich bis zum 30. April des der Ausfuhr folgenden Jahres erfolgen.

² Die Mitteilungspflicht gilt nicht, wenn die Stoffe oder Zubereitungen nur für Analyse- und Forschungszwecke ausgeführt worden sind.

Art. 7 Einfuhrbeschränkungen

Die Importeure müssen die Einfuhrentscheide der Schweiz nach Artikel 14 einhalten.

⁷ SR 946.202.1

3. Abschnitt: Aufgaben der Behörden

Art. 8 Bezeichnete nationale Behörde der Schweiz

Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention ist für die Schweiz das BAFU.

Art. 9 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Das BAFU holt bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Notifizierungs- und Informationsverfahren die Stellungnahmen derjenigen Bundesämter ein, deren Aufgabenbereiche berührt sind.

² Die Bundesämter informieren sich laufend gegenseitig über Tatsachen und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der PIC-Konvention stehen.

³ Das BAFU kann von der Eidgenössischen Zollverwaltung die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Angaben aus den Zollanmeldungen von ein- und ausgeführten Stoffen und Zubereitungen verlangen.⁸

Art. 10 Vertretung der Schweiz im Chemikalienprüfungsausschuss

Das BAFU bestimmt die Vertretung der Schweiz im Chemikalienprüfungsausschuss nach Artikel 18 der PIC-Konvention und betreut die hierbei anfallenden Arbeiten.

Art. 11 Notifikation von Rechtsvorschriften

¹ Das BAFU notifiziert dem PIC-Sekretariat schriftlich Rechtsvorschriften der Schweiz, die bestimmte Stoffe oder Zubereitungen verbieten oder strengen Beschränkungen unterstellen (Anhang 1).

² Die Notifikation erfolgt spätestens 90 Tage, nachdem die entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft getreten ist. Sie enthält, soweit verfügbar, auch die nach Anlage I der PIC-Konvention erforderlichen Informationen.

Art. 12 Ausfuhrnotifikation

¹ Wird ein Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1 an eine einführende PIC-Vertragspartei ausgeführt, so notifiziert das BAFU der von dieser Vertragspartei bezeichneten Behörde die Ausfuhr. Die Ausfuhrnotifikation muss die in Anlage V der PIC-Konvention aufgeführten Informationen enthalten.

² Die Notifikation der Ausfuhr hat zu erfolgen:

- a. bei der erstmaligen Ausfuhr, nachdem der Stoff oder die Zubereitung in Anhang 1 aufgenommen worden ist: spätestens 15 Tage vor der Ausfuhr;

⁸ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 46 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

- b. bei späteren Ausfuhren: spätestens 15 Tage vor der ersten Ausfuhr eines jeden Kalenderjahres.

³ Trifft innert 30 Tagen nach Absendung der Ausfuhrnotifikation keine Bestätigung durch die bezeichnete Behörde der einführenden PIC-Vertragspartei ein, so wiederholt das BAFU die Notifikation.

Art. 13 Empfangsbestätigung

Das BAFU bestätigt den Erhalt einer Ausfuhrnotifikation einer PIC-Vertragspartei innert 30 Tagen gegenüber der von dieser Vertragspartei bezeichneten nationalen Behörde.

Art. 14 Einfuhrentscheid, vorläufige Antwort

¹ Wird ein Stoff oder eine Zubereitung neu in Anlage III der PIC-Konvention aufgenommen, so übermittelt das BAFU dem PIC-Sekretariat spätestens neun Monate nach Empfang des Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses nach Artikel 7 der PIC-Konvention den Einfuhrentscheid oder die vorläufige Antwort (für beides im Folgenden: Antwort) der Schweiz.

² Die Antwort erfolgt im Einvernehmen mit den Bundesämtern, deren Aufgabengebiete berührt werden.

Art. 15 Veröffentlichungen und Listenanpassungen

¹ Das BAFU veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Bundesblatt:

- a. die Antworten der Schweiz (Art. 14);
- b. halbjährlich die dem PIC-Sekretariat übermittelten Antworten der PIC-Vertragsparteien.

² Es führt die Liste der PIC-Vertragsparteien⁹ nach und stellt sie auf Anfrage zur Verfügung.

³ Es passt Anhang 2 den Änderungen der Anlage III der PIC-Konvention an und bringt in Anhang 1 die entsprechenden Anmerkungen an.

⁹ Die Liste kann beim BAFU, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse <http://www.umwelt-schweiz.ch> abgerufen werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Verfügungsbefugnisse und Delegation von Vollzugsaufgaben

¹ Das BAFU kann die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen erlassen.

² Es kann die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen.

Art. 17¹⁰ Vollzug durch die Zollstellen und Beizug des BAFU

¹ Die Zollstellen kontrollieren anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAFU, ob bei der Ein- und Ausfuhr von Stoffen und Zubereitungen die Pflichten nach den Artikeln 3, 4, 5 und 7 eingehalten werden.

² Bei Verdacht auf eine Widerhandlung sind sie berechtigt, die Ware zurückzuhalten. In diesem Fall ziehen sie das BAFU bei. Das BAFU nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 18 Gebühren

Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen des BAFU nach dieser Verordnung richten sich nach der Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005^{11,12}.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 46 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

¹¹ SR **813.153.1**

¹² Fassung gemäss Ziff. II 7 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS **2005 2695**).

*Anhang I*¹³
(Art. 2 Abs. 1 Bst a)

In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe und Zubereitungen

Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Anhang mit dem Symbol # gekennzeichnet sind, sind zugleich Stoffe und Zubereitungen, die dem PIC-Verfahren unterliegen (Anhang 2).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	Industriechemikalie
1,2-Dibromethan #	106-93-4	Pestizid
1,2-Dichlorethan #	107-06-2	
2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Industriechemikalie
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze #	93-76-5	Pestizid
2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure und ihre Salze		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionylverbindungen		
4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	Industriechemikalie
4-Nitrobiphenyl	92-93-3	Industriechemikalie
Aldrin #	309-00-2	Pestizid
Arsen	7440-38-2	
Asbest:		Industriechemikalie
Aktinolith #	77536-66-4	
Anthophyllith #	77536-67-5	
Amosit #	12172-73-5	
Krokydolith #	12001-28-4	
Tremolit #	77536-68-6	
Chrysotil	12001-29-5	
Benzidin und seine Salze	92-87-5	Industriechemikalie

¹³ Fassung gemäss Ziff. II 7 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 2695).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Benzol	71-43-2	Industriechemikalie
Binapacryl #	485-31-4	Pestizid
Brommethan	74-83-9	Industriechemikalie
Cadmium	7440-43-9	
Chlordan #	57-74-9	Pestizid
Chlordecon (Kepon)	143-50-0	Pestizid
Chloroform	67-66-3	Industriechemikalie
Cholinchlorid		Pestizid
DDD	72-54-8	
DDE	72-55-9	Pestizid
DDT #	50-29-3	Pestizid
Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannyhydroxoboran (DBB)	75113-37-0	Industriechemikalie
Dicofol	115-32-2	Pestizid
Dinoseb, seine Acetate und Salze#	88-85-7	Pestizid
Dinoterb	1420-07-1	Pestizid
DNOC #	534-52-1	Pestizid
Dieldrin #	60-57-1	Pestizid
Endrin	72-20-8	Pestizid
Ethylenoxid #	75-21-8	Pestizid
FCKW: Alle vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Halogenierte Naphthaline (C ₁₀ H _n X _{8-n} mit X=Halogen und 0 ≤ n ≤ 7)		Industriechemikalie
Halone: Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HCH (gemischte Isomere) #	608-73-1	Pestizid
Heptachlor #	76-44-8	Pestizid
Heptachlorepoxid	1024-57-3	Pestizid
Hexachlorbenzol #	118-74-1	Pestizid

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
HFBKW: Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HFCKW: Alle teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Isodrin	465-73-6	Pestizid
Kelevan	4234-79-1	Pestizid
Lindan #	58-89-9	Pestizid
Methoxychlor	72-43-5	Pestizid
Mirex	2385-85-5	Pestizid, Industriechemikalie
Monomethyldibromdiphenylmethan	99688-47-8	Industriechemikalie
Monomethyldichlordiphenylmethan		Industriechemikalie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan	76253-60-6	Industriechemikalie
Nonylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Nonylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Octabromdiphenylether		Industriechemikalie
Octylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Octylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Parathion #	56-38-2	Pestizid
Pentabromdiphenylether		Industriechemikalie
Pentachlorphenol und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen #	87-86-5	Pestizid, Industriechemikalie
Perthane	72-56-0	Pestizid
Polybromierte Biphenyle (PBB) #	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB) #	1336-36-3	Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Polychlorierte Terphenyle (PCT) #	61788-33-8	Industriechemikalie
Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen #		Pestizid
Quintozen	82-68-8	Pestizid
Strobane	8001-50-1	Pestizid
Teeröle	8001-58-9, 61789-28-4, 84650-04-4, 90640-84-9, 65996-91-0, 90640-80-5, 65996-85-2, 8021-39-4, 122384-78-5	Industriechemikalie
Telodrin	297-78-9	Pestizid
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	Industriechemikalie
Tetrachlorphenol und seine Salze sowie Tetrachlorphenoxyverbindungen		
Toxaphen (Camphechlor) #	8001-35-2	Pestizid
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat #	126-72-7	Industriechemikalie
Tris-azidirinyl-phosphinoxid	545-55-1	Industriechemikalie

*Anhang 2*¹⁴
(Art. 2 Abs. 1 Bst b)

Dem PIC-Verfahren unterliegende Stoffe und Zubereitungen

(Dieser Anhang ist identisch mit Anlage III der PIC-Konvention.)

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
2,4,5-T und seine Salze und Ester	93-76-5*	Pestizid
Aldrin	309-00-2	Pestizid
Binapacryl	485-31-4	Pestizid
Captafol	2425-06-1	Pestizid
Chlordan	57-74-9	Pestizid
Chlordimeform	6164-98-3	Pestizid
Chlorbenzilat	510-15-6	Pestizid
DDT	50-29-3	Pestizid
Dieldrin	60-57-1	Pestizid
Dinitro- <i>ortho</i> -cresol (DNOC) und seine Salze (wie Ammoniumsalz, Kaliumsalz und Natriumsalz)	534-52-1 2980-64-5 5787-96-2 2312-76-7	Pestizid
Dinoseb und seine Salze und Ester	88-85-7*	Pestizid
1,2-Dibromethan (EDB)	106-93-4	Pestizid
1,2-Dichlorethan	107-06-2	Pestizid
Ethylenoxid	75-21-8	Pestizid
Fluoracetamid	640-19-7	Pestizid
HCH (gemischte Isomere)	608-73-1	Pestizid
Heptachlor	76-44-8	Pestizid
Hexachlorbenzol	118-74-1	Pestizid
Lindan	58-89-9	Pestizid
Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		Pestizid

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAFU vom 10. Mai 2005 (AS 2005 1893).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
Monocrotophos	6923-22-4	Pestizid
Parathion	56-38-2	Pestizid
Pentachlorphenol und seine Salze und Ester	87-86-5*	Pestizid
Toxaphen	8001-35-2	Pestizid
Staubformulierungen (DP), die eine Kombination enthalten von:		sehr gefährliche Pestizidformulierung
– Benomyl 7 % oder mehr	17804-35-2	
– Carbofuran 10 % oder mehr	1563-66-2	
– Thiram 15 % oder mehr	137-26-8	
Monocrotophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt) ¹⁵	6923-22-4	sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	10265-92-6	sehr gefährliche Pestizidformulierung
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt)	13171-21-6 (Gemisch, [E] & [Z]-Isomere) 23783-98-4 ([Z]-Isomer) 297-99-4 ([E]-Isomer)	sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methylparathion (Emulsionskonzentrate (EC) mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 % oder mehr und Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 % oder mehr)	298-00-0	sehr gefährliche Pestizidformulierung
Asbest:		Industriechemikalie
– Aktinolith	77536-66-4	
– Anthophyllith	77536-67-5	
– Amosit	12172-73-5	
– Krokydolit	12001-28-4	
– Tremolit	77536-68-6	

¹⁵ Dieser Eintrag gilt ab 1. Jan. 2006 als gelöscht.

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
Parathion (alle Formulierungen – Aerosole, Staub [DP], Emulsionskonzentrat [EC], Granulat [GR] und wasserdispergierbares Pulver [WP] – dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen [CS]) ¹⁶	56-38-2	sehr gefährliche Pestizidformulierung
Polybromierte Biphenyle (PBB)	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	Industriechemikalie
Tetraethylblei	78-00-2	Industriechemikalie
Tetramethylblei	75-74-1	Industriechemikalie
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	126-72-7	Industriechemikalie

* Nur die CAS-Nummern der Ausgangsverbindungen sind angezeigt. Um eine Liste der entsprechenden CAS-Nummern zu erhalten, konsultieren Sie bitte das jeweilige Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses (Decision Guidance Document, DGD)¹⁷.

¹⁶ Dieser Eintrag gilt ab 1. Jan. 2006 als gelöscht.

¹⁷ Die Texte dieser Dokumente können beim BAFU, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse <http://www.pic.int/en/Table7.htm> abgerufen werden.